

Die Krönung Alexander's III.

Der siebenundzwanzigste Mai ist ein Tag, welchen Millionen und über Millionen trübseliger Herzen mit Freude und Jubel begrüßen. Nachdem in der alten Grenzstadt eine Woche mit Vorfreude, der prunkenden und geräuschvollen, wie der stillen und gesammelten Fingerringen ist, bringt dieser Tag die höchste Freude: Die geweihte und weiende Krone wird auf dem Haupte des Kaisers und der Kaiserin glänzen und dem ganzen Volke ein Symbol der nun erst voll und ganz auf beider Seiten herabgelassener Kaiserlichkeit sein.

Bisher ist das ungeheure Nationalfest durch keinen Versuch der im Finsternen schleichenden verbrecherischen Bosheit gestört worden und es wächst das Vertrauen, das es unter dem Schutze guter Geister so ungetrübt auch zu Ende gehen werde. In diesem Sinne, welcher in dem ganzen innerweltlichen Reiche Peters des Großen als Schutz zum Himmel steht, weiß sich Deutschland mit seinen nicht so fremden Nachbarn einig und es fällt diesem Reiche nicht an echter Herzlichkeit. Es ist nicht mehr die enge und unsterblich vererbte politische Beziehung zwischen Rußland und Deutschlands Kaiserthum, welcher diese Freude entstammt, nein, es ist auch die Erkenntnis, daß wir wie dies schon früher einmal ausgedrückt haben, Alexander III. der persönliche Vertreter einer Deutschland gerechten Politik ist. Dann aber ehren wir auch die Tugenden dieses würdigen Herrschers, sein erstes Pflichtgefühl, seine Liebe zu seinem Volke, seinen friedlichen Sinn und nicht am wenigsten seine Schlichtheit und das Genüge, welches er in den Freuden des Hauses findet.

Aber nicht nur Sicherheit und persönliche Wohlfahrt wünschen wir dem Mächtigen, sondern Segen in der Erfüllung seines Herrscherberufes. Es wäre unbillig, zu verlangen, daß durch Alexanders festen Willen sich manches erreicht ist. Die innere Verwirrung ist zurückgeblieben, die noch anfangs greifende Agitation gebändigt, die Bestechlichkeit und Willkür, welche die Verwaltung schändete, ist um ein Bedeutendes eingeschränkt worden. Sind das auch nur negative Erfolge, so ist es doch ein großer Schritt, wenn die Armen und Dürftigen und Kranken gerettet werden, die ein Pflichten und Sitten zu denken ist. Jetzt aber ist die Zeit herangekommen, wo gekämpft und gefaßt werden muß. Gewaltige, alles umfassende Reformen fordert getreulich die ehrene Noth, aber es kommt nur das, was dem Wesen und den Lebensbedingungen eines Volkes gemäß ist. Möge ein Geist des Muthes und der Kraft die Feder leiten, welche den Ausblick die Wege der Zukunft erschließen und jene Zeit heraufzuführen soll, wo Bürgergeld verpönt und Fürstengetze wankelt!

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

86. Sitzung vom 25. Mai.

Am Tische des Bundesrates: v. Scholz. Präsident v. Debevoise eröffnet die Sitzung um 12 1/2 Uhr. Wiederum wird zahlreiche Krankegenossen angeordnet, welche anwesend sein müssen, darunter das Abg. Wilmshoff, welches das vorige Mal als nicht mitwirkend abgelehnt worden war, da heute der Urlaub durch die Nothwendigkeit einer Babereize begründet ist.

Vor der Tagesordnung nimmt das Wort Abg. Wilmshoff: Am Ende der vorigen Sitzung, als sich die Beschlußfähigkeit des Hauses herausgestellt hatte, machte ich die Bemerkung, daß kurz vorher bei sorgfältiger Fassung die Unwesenheit der beschlußfähigen Anzahl ich erwähnen hätte. Abg. Richter (Hagen) erwiderte darauf, dann müßten sich wohl in irgend einem Mitgliede des Centrums erkennen haben. Damit hat Herr Richter einen Irrthum in Worte gefaßt. Doch da die Begriffe keine Klarung aufgenommen hat, so fülle ich mich vor. Ich will hier auszusprechen, daß dieselbe jeder Urteilsfrage entspricht. Abg. Richter (Hagen): Der Abg. Wilmshoff hätte mit bestimmten allgemeinen Bemerkungen nicht kommen dürfen. Wer solche Bemerkungen erhebt, muß auch Namen nennen können, denn sonst liegt die Bemerkung nutzlos, daß der Abg. Wilmshoff keine Wahrnehmung in seiner nächsten Rede, d. h. im Centrum gemacht hat. Die beschlußfähige Zahl von Mitgliedern ist schon vor der Abstimmung nicht mehr anwesend gewesen, außerdem aber haben sich mehrere Mitglieder, die dem Abg. Wilmshoff nahe stehen, aus sachlichen Gründen nicht an der Abstimmung betheiligt. Jedemfalls ist durch solche Bemerkungen nur für den Präsidenten, zu dem die Meinung über die Beschlußfähigkeit des Herrn Wilmshoff gehen sie sich nicht eignen. (Sturbo!) Wilmshoff: Ich muß nochmals erklären, daß vor der Abstimmung 198 Mitglieder anwesend gewesen sind, daß sich also 6 Mitglieder entfernt haben. Um Lebrigen kann ich nicht beunruhigen, warum der Abg. Richter hier das Wort ergreifen hat. Abg. Richter (Hagen): Ich habe zu den Erklärungen beigetragen, weil der Abg. Wilmshoff besonders meinen Namen genannt hat und ich es für meine Pflicht gehalten habe, allgemeine Bemerkungen entgegenzusetzen. Der Abg. Wilmshoff hat, wie er heute selbst zugeht, das vorige Mal eine unvordere Beschuldigung (Großer Saal); der Präsident ruft den Redner zu r. Ordnung; eine unrichtige Beschuldigung ausgeprochen, da nur 198 Mitglieder im Saale anwesend waren, dieselbe also nicht die Beschlußfähigkeit war. In jedem Augenblicke ist die Mitgliedszahl des Hauses vermindert und wenn das Haus einmal beschlußfähig ist, dann ist es gleich, ob 198 oder 192 Abgeordnete anwesend sind. Abg. Wilmshoff: Ich war mit dem vorigen Mal vor der Abstimmung die Mitteilung gemacht worden, daß das Haus beschlußfähig sei, und ich habe diese Angabe für wahr gehalten. (Sturbo! Namen nennen!) Im Lebrigen genügt es mir, daß die Punkte heute mit solcher Beschlußfähigkeit auftritt, denn es beweist mir das, daß sie sich durch meine Worte ergreift.

Abg. Richter (Hagen): Der Abg. Wilmshoff ist nicht in der Lage, den Namen zu nennen, dem er die Beschuldigung verbandt. Ich kann ihn nur den Rath geben, nächstens vorzutreten zu sein. Diese ganze Debatte hat in keinem anderen Zweck, als daß sich der Abg. Wilmshoff bei der frischenpolitischen Situation des Augenblicke bei dem Herrn Reichsminister entschuldigen will. (Große Unruhe im Centrum; Sturbo! links.)

Das Haus tritt darauf in die Tagesordnung ein. Auf Befehl steht die dritte Beratung des Krankenkassengesetzes, welche mit der Abstimmung über das Amendement Sammaacher-Walshausen § 1a, bei der sich in der letzten Sitzung die Beschlußfähigkeit des Hauses ergab, fortgesetzt wird. Das Wort erhält zunächst Finanzminister von Scholz: Ich habe zu meinem großen Bedauern der letzten Sitzung nicht ganz beizuhelfen können, und nachträglich aber gebührt, daß von einem Mitgliede des Hauses der Vorwurf erhoben worden ist, daß zwischen meiner Erklärung und demjenigen meines Kollegen beim Bundesrat Walshausen ein Widerspruch bestände. Bei der Wichtigkeit der Sache will ich verlocken, die Stellung der Regierung klar zu legen. (Sturbo! Wilmshoff.) Es ist mein Recht, jetzt das Wort zu ergreifen. (Sturbo! Wird in der Abstimmung.) Der Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen ist das Herz des Kaisers zugewandt und die Regierungen

haben beschloffen, das Wohl der Arbeiter so zu fördern, daß endlich Frieden einträte. (Sturbo! links.) Der erste Schritt auf diesem Wege sollte mit dem Unfallgesetz geistlichen des Krankenversicherungsgesetz mit demselben beraten werden. Die Beratungen über dieses Unfallgesetz in zweiter Lesung sind abgeschlossen und das vorliegende Gesetz ist dem Reichstage vorgelegt. So ist es gekommen, daß das Gesetz anders geworden ist als es beabsichtigt war und daß die Regierungen mit Bedenken und Vorbehalten auf manche Stelle desselben blicken und zwar dort, wo das Gesetz weniger für den Arbeiter thut, als die Regierungen wünschen. Die Bedenken der Regierung sind aber Überzeugung des direkten Stenographen in das Interesse für mit weniger betrieblige als es wirksamlich gefordert, so wollten wir uns auch gern mit dem Reichstage vereinen, um einer gütlichen Heilungsfähigkeit der Verhandlungen vorzubringen. Aber in Bezug auf § 1a ist das nicht möglich. Die Verbesserung der Lage der Arbeiter würde durch diesen Vorschlag nicht erreicht werden. Nach der Überzeugung der Regierungen sind die ländlichen Arbeiter in einer Lage, daß die Bestimmungen des Gesetzes für sie ein Nachtheil wären. Ich habe es völlig erklärt, außerdem, daß die Gerner des Gesetzes für § 1a getilgt haben, denn nur das Schreiten des Gesetzes würde, mich so handeln. Aber wenn dies auch nicht richtig war, so ist es nicht weniger sicher nicht. Sie sagten, wenn das Gesetz eine Wohlthat ist, so muß man es für alle Arbeiter in gleichem Maße eine Wohlthat sein. Das ist ein Trugschluß. Wenn man etwas für schlecht hält, so muß man es möglichst einschränken können und mit derselben Zeit könnte man die Verschärfung aller Bedenken ausprechen, die sich in guten Worten äußern. Ich würde die Bestimmungen Amendements bringen müssen, die alle Bedenken der Regierung zerstreuen, die Gesichtspunkte dazu habe ich Ihnen in angedeutet. Ich will an dem Amendement Sammaacher keine Kritik üben, aber ich muß doch sagen, daß es sehr dunkel ist. Ich, wie Herr Wilmshoff, sind der Ansicht, daß die Bedenken der Regierung nicht zerstreuen kann. Nun werden Sie mir, daß ich noch einmal die materielle Debatte veranlassen habe. Der Herr Reichsminister war dem Wilmshoff befehl, heute hier zu erscheinen, aber seine früheren Leben haben ich davon abgehalten und so habe ich die Aufgabe gehabt, meine Gedanken Ihnen mitzutheilen.

Abg. Richter (Hagen): (Sturbo! links.) Auch die Rede des Herrn v. Scholz bezieht sich auf einen ganz außerordentlichen Falle gegenüber. Wir waren am Schluß der vorigen Sitzung mitten in der Abstimmung, ein Theil derselben bereits über, und nachdem sich die Beschlußfähigkeit des Hauses herausgestellt hatte, machte heute sofort in der Abstimmung fortzusetzen, welche die Regierung mit etwas mitzutheilen, wollte Herr v. Scholz eine mißverständliche Ausfertigung seiner Worte ausklären, so müßte dies vor der Tagesordnung geschehen. Wenn die Regierung während der Abstimmung nochmals in die Debatte zurückzukehren wollte und damit wieder die Diskussion eröffnen könnte, so würde damit ein bedeutendes Präzedenz gefaßt werden, welches ich nicht billigen möchte. Ich würde nicht als wieder eröffnet annehmen. Ich halte eine weitere materielle Diskussion für unzulässig und bitte, sofort in der Abstimmung fortzuführen.

Minister v. Scholz: Nach den Worten des Abg. Wilmshoff geht es, als ob er meine Berechtigung bezweifelt, daß ich hier das Wort genommen hätte. Ich würde nicht die Verantwortung der Vertagung, nach welchem die Regierungen verlangen können, jederzeit hier gehört zu werden, und dieses Recht der verbundenen Regierungen zu wahren, halte ich mich für verpflichtet. Dieses Recht hat allerdings seine natürlichen Schranken, und es würde mir nicht einfallen, mitten in der Abstimmung das Wort zu nehmen, wenn es an Mithras ist die Beschlußfähigkeit des Hauses eingetreten, sondern ich zweie Lage vergangen, und heute sind verschiedene geistliche Mittheilungen bereits gemacht, auch eine längere Erklärung vor der Tagesordnung geführt worden. Da war ich sehr wohl in der Lage, die Ausführungen zu machen, welche ich für erforderlich hielt. Abg. Richter (Hagen): Ich würde nicht die Pflicht dieser Ausführungen und weit ebenfalls auf Art. 9 der Verfassung hin, wonach den Vertretern der verbundenen Regierungen das Wort im Reichstage jederzeit gegeben werden muß.

Abg. Wilmshoff: Zu jeder Zeit" bedeutet doch nur, zu jeder Zeit, wo das Haus beschlußfähig ist. Ich würde nicht ein Vertreter der verbundenen Regierungen darf doch nicht etwa während meiner Rede mit ins Wort fallen; eben so wenig darf ein Minister mitten in der Abstimmung das Wort nehmen.

Abg. v. Bennigsen: Herr v. Scholz hat bereits selbst auf die natürliche Einschränkung des Rechtes der Vertreter der verbundenen Regierungen hingewiesen, diese Einschränkung liegt aber nicht nur in der Natur der Sache, sondern ergibt sich auch aus dem Verstande der Verfassung, welche in Art. 9 der Verfassung die unvordere Verhandlungen führen. Aber im Reichstage, noch im Abgeordnetenhaus hat bisher niemals ein Mitglied des Hauses oder ein Regierungsvertreter während der Abstimmung das Wort zur Sache verlangt. Auch Herr v. Scholz glaubt nicht dazu berechtigt zu sein, nur in dem besonderen Falle merit in Rechte zu sein, da wir heute in der Abstimmung sind, und die Verfassung greifen waren. Aber in der That war die Abstimmung bereits bis zu einem bestimmten Punkte gelangt, wir waren mitten darin, und sobald das Thema „Krankenversicherung“ wieder auf die Tagesordnung kommt, haben wir sofort die unterbrochene Abstimmung wieder aufzunehmen. Formell zulässig und materiell begründet, ist die Bitte des Herrn v. Scholz, sich das Wort vor der Tagesordnung erheben hätte. Ich würde ebenfalls, daß aus dem heutigen Vortrage sein Präzedenz erwache und halte es mit dem Abg. Wilmshoff für das Richtige, die Diskussion nicht für eröffnet anzusehen und in der Abstimmung fortzuführen.

Minister v. Scholz: Ich freue mich, daß Herr v. Bennigsen zugeht, daß ich das Recht habe, das Wort zu nehmen. (Sturbo! links.) Aber nicht nur vor der Tagesordnung, sondern zu jeder Zeit haben die Vertreter der verbundenen Regierungen das Recht, das Wort zu nehmen, zu dem ich nicht übrigens bei dem Herrn Präsidenten vor der Sitzung gemeldet habe.

Präsident von Debevoise: Herr Minister von Scholz hat sich allerdings das Wort vor der Sitzung erbeten, aber mit dem ausdrücklichen Zusatz: sobald wir in die Tagesordnung eingetreten sein werden.

Abg. Richter (Hagen): Das ist klar gestellt, daß Niemand das Recht hat, in der Abstimmung das Wort zu nehmen und auch der Präsident nicht das Recht hat, es zu ertheilen. Freilich, wenn der Vertreter der Regierung darum das Recht hätte, wenn wir in der Abstimmung sind, seine materiellen Ausführungen vor der Tagesordnung zu machen, ohne daß wir in der Lage wären, etwas zu erwidern, dann müßten wir sofort unsere Beschlußfähigkeit begeben. Aber die Beschlußfähigkeit ist nicht gegeben, und die Vertreter der Regierung von ihrem Rechte Gebrauch machen. Es macht durchaus den Eindruck, als ob man nicht noch Vertilgung macht, sondern auf einen Konflikt ausseht.

Minister v. Scholz: Ich hätte erwartet, daß Abg. Richter vorzutreten gedenke wäre in der Interpretation der Gesetzmäßigkeit der Regierung, die die Beschlußfähigkeit der Regierung durch die Vertilgung Sammaacher ein Mitglied postiert ist. Er meinte, es sei, daß der Vertreter der Regierung die Beantwortung der Interpretation ablehne, ohne deren Begründung anzugeben, und doch ist es immer Sitte gewesen, daß der Vertreter der Regierung sich auf die Frage des Präsidenten sofort entscheidet. Genio ist die Abstimmung der Regierung nicht ohne Begründung, während ich im Abgeordnetenhaus ebenfalls die Beantwortung der Vertilgung Sammaacher verweigert werden. Und auch ein Vertreter der Regierung mitten in einer Debatte zu einem anderen Gegenstande

das Wort nimmt, ist schon dazugewesen, erst nachher als ich die laienliche Botenschaft hier verlas.

Abg. v. Bennigsen: Die Allerhöchste Botenschaft ist doch etwas wesentlich anderes, als die Rede eines Regierungsvertreters.

Abg. Richter (Hagen): Wiederum würde sie nicht mitten in der Abstimmung verlesen. Im Ubrigen nimmt Herr v. Scholz nach seinen Ausführungen auch kein besonderes Privileg in Anspruch, befindet sich nur formell nicht in Uebereinstimmung mit der Praxis des Hauses. Ich bitte, wie gelangt, in der Abstimmung fortzuführen.

Abg. Richter (Hagen): Keuchl entfernte sich Herr v. Scholz bei der Unterbrechung und bringt nun das, was er damals sagen wollte, heute vor. Das ist wieder etwas sehr Ungewöhnliches. Liebtigens zeigen mir die Worte des Herrn v. Scholz, daß ich Recht hatte: meine Reden werden von den Herren doch gelesen, wenn sie auch nicht hier her (Sturbo! links); wenn ich nicht meinen Reden die gehörige Beachtung und Aufmerksamkeit für mich nachher, wenn auch in unbilliger Zeit. Ungewöhnlich ist hier überhaupt jetzt sehr Vieles, ungewöhnlich ist auch die Vertilgung der Konterbotschaft zweiter Klasse, in welcher Herr Wilmshoff dem Herrn von Bundesrat schriftlich mittheilt, was er ihnen zu sagen hat. Will das Ungewöhnliche sein, daß oben nicht alles so ist, wie es sein will.

Abg. v. Minnigerode: Ich möchte Herrn Richter nur fragen, wie es denn keine Ansicht nach oben sein soll. (Sturbo! links.) Präsident v. Debevoise: Ich habe Herrn v. Scholz das Wort gegeben, weil ich nach Art. 9 jedem Vertreter der verbundenen Regierungen zu jeder Zeit das Wort zu geben habe und konnte ausdrücklich das Wort im Saale, was er dem Herrn v. Scholz zu sagen haben wollte. Im Ubrigen kann man auch während der Abstimmung zur Geschäftsordnung das Wort nehmen. Wenn § 3, d. mid während der Abstimmung jemand darauf hinweist, daß eine Thür offen ist und es sieht, muß ich ihm das Wort geben. Auch ist der Fall schon vorgekommen und zwar unter der Vorsitzenden Präsident v. Scholz, wo die Diskussion vor dieser dem künftigen Präsidenten während einer Abstimmung das Wort zu einer Mittheilung ertheilte.

Das Haus geht nunmehr über zur Abstimmung über den Antrag Sammaacher-Walshausen, für den Fall der Annahme des § 1a die Beschlußfähigkeit des Hauses zu bestätigen, nach welchem der Reichstag abgelehnt. Die Abg. Wilmshoff, Richter und Lebrigen ertheilten sich die Abstimmung.

Darauf bemerkt Abg. Bennigsen zur Geschäftsordnung: Der Fall am 12. Mai 1871, den der Herr Präsident angeführt hat, ist für uns nicht präcedenzfähig. Damals fragte Präsident Simon den Herrn v. Scholz, was er dem Hause im Saale zu sagen habe, und es handelte sich um eine ganz besondere Mittheilung, nämlich die Nachricht von dem toben abgehandelten Frieden von Versailles. (Sturbo! links.)

Präsident v. Debevoise: Mir ist die betreffende Stelle des stenographischen Berichts vorhin zugeleitet worden, und ich habe die Sache nicht weiter nachgesehen. Im Ubrigen ist nicht daran, daß meine Ansicht maßgebend ist und ich intervenire mich gegen den Urtheil der Geschäftsordnungs-Kommission.

Abg. Richter (Hagen): Es ist nicht erforderlich, die Frage der Geschäftsordnungs-Kommission zu überreichen. Im Gegentheil ist völlig klar gestellt, daß der Präsident damals das Wort gegeben, Wilmshoff nicht ohne die Erlaubnis des Hauses ertheilt hat.

Abg. v. Minnigerode: Nur aus Contoite hat Herr Wilmshoff die Erlaubnis nachgeholt.

Präsident v. Debevoise: Ich konstatire, daß Herr Wilmshoff damals das Wort zu einer Mittheilung an das Haus bekommen hat.

Abg. Wilmshoff: Die damalige Rede des künftigen Wilmshoff hatte keinen materiellen Einfluß auf die bevorstehende Abstimmung.

Abg. Drischel: Da Herr Wilmshoff, wie der Präsident konstatirt, die Erlaubnis nicht nachgeholt hat, hat er nach Herrn von Minnigerode Wilmshoff ein Contoite angefragt. Im Ubrigen hätte sicherlich ein Präsident, wie Simon, die Erlaubnis des Hauses nicht eingeholt, wenn es nicht erforderlich gewesen wäre.

Darauf wird die Debatte über das Krankenversicherungsgesetz fortgesetzt.

§ 2 wird mit der sich aus der Ablehnung des § 1a ergebenden redaktionellen Änderungen angenommen. § 3 lautet: Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit selbstem Gehalt angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Abg. Dr. Sammaacher beantragt, statt der Worte: findet dieses Gesetz keine Anwendung, zu sagen: finden; die Bestimmungen der §§ 1a und dieses Gesetzes keine Anwendung, da man für die Beamten doch nur der Versicherungsobliganz, nicht aber die Möglichkeit, sich bei den Krankenkassen zu versichern, auszusprechen will.

Der Abg. Dr. Richter beantragt, dem § 3 folgenden Zusatz zu geben: Um ihren Antrag für zu beziehen von der Versicherungsobliganz Personen, welche sich freiwillig in Krankenkassen mitbestimmen, ist die Versicherung in der Besondere der Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes in Anspruch zu nehmen.

Für den Fall der Annahme dieses Antrages verlangt der Abg. Dr. Gutschick das Wort herkömmlich zu streichen, während Abg. Sammaacher statt dieses Wortes „nachdrücklich“ zu setzen wünscht.

Die Abg. Büchtemann und von Reiff-Walshausen sind im Wesentlichen mit diesen Anträgen einverstanden, während Abg. Rath Lohmann die Bestimmung, Versicherung in der Familie des Arbeitsgebers zu umbestimmen findet. Es fragt sich namentlich, ob darunter auch die Gewerungen ärztlicher Hilfe und freier Arznei verstanden wird.

Die Anträge Sammaacher und Dr. Richter werden hierauf angenommen und mit den hierdurch bedingten Modifikationen der ganze § 3 genehmigt.

§ 4 enthält die Bestimmungen über die Gemeindeversicherung.

Abg. Dr. Richter beantragt folgenden Zusatz: Versicherungspflichtige Personen können jederzeit aus der Gemeindeversicherung befreit werden, wenn sie nachweisen, daß sie Mitglieder einer oder in Absatz 1 bezeichneten (anderen) Klassen geworden sind.

Abg. Rath Lohmann hält diesen Antrag für entbehrlich, ebenso der Abg. Dr. v. Walshausen-Galt, während der Abg. Sammaacher nicht Bedenken in demselben finden kann.

Abg. Rath Lohmann: Nach dem Antrage Richter werden die Interessenten schlechter gestellt, als nach der Vorlage; während nach der Vorlage über Weiteres von der Gemeindeversicherung befreit zu werden anderen Stelle angeht, ist nach dem Antrage Richter hierzu erst ein besonderes Anrecht nicht.

Der Antrag Richter wird hierauf abgelehnt und § 4 mit unbedingten redaktionellen Änderungen angenommen.

§ 5 bestimmt, daß die Gemeinde Beiträge erheben kann und daß für Gemeinden, welche auf diese verzichten, die Versicherungsobliganz der ländlichen Arbeiter nicht abgehoben werden kann.

Abg. Dr. Richter beantragt, die Beiträge zur Gemeindeversicherung obligatorisch zu machen, damit die Arbeiter die Unterstützung der Gemeinden nicht als eine Wohlthat, sondern als ihr Recht betrachten.

Abg. Richter beantragt, daß Gemeinden, welche auf die Unterstützung der ländlichen Arbeiter in Krankenkassen gewähren müssen, Abg. v. Walshausen-Galt ist gegen den Antrag Richter, der

